



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „derstandard.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Ingrid Brodnig, Mag. Dietmar Mascher, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Mag. Elias Resinger und Paul Vécsei in seiner Sitzung am 11.07.2017 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.**, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „derstandard.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Rausgeworfener Passagier: Ein Arzt mit Vergangenheit“**, veröffentlicht am 13.4.2017 auf „derstandard.at“, ist ein geringfügiger Verstoß **gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über einen Arzt berichtet, der mit Gewalt aus einem Flugzeug von „United Airlines“ gezerrt wurde und jetzt eine Klage gegen die Fluglinie vorbereitet.

Im letzten Teil des Artikels heißt es: „2003 wurde Dao verhaftet. Ihm wurde vorgeworfen, illegal Rezepte für verschreibungspflichtige Medikamente ausgestellt zu haben. Offiziellen Dokumenten zufolge, aus denen "The Courier-Journal" zitiert, soll er mit einer ehemaligen Praxismitarbeiterin eine Affäre gehabt haben. Diese Frau half der Polizei dann auch tatkräftig bei den Ermittlungen gegen Dao. Im November 2004 wurde er schließlich zu fünf Jahren Haft auf Bewährung verurteilt. Kurz darauf verlor er auch seine Approbation. Erst 2015 erhielt er sie – unter bestimmten Auflagen – zurück. In der Zwischenzeit, so berichtet das Nachrichtenportal "TMZ", war er erfolgreich als Pokerspieler unterwegs. Demnach hat er bei der "World Series of Poker" mehr als 234.000 US-Dollar gewonnen.“

Der Senat hält zunächst fest, dass diese Passage in keinem erkennbaren Zusammenhang zu dem Anlass für den Artikel (Hinauswurf aus dem Flugzeug) steht. Die Verhaftung, der Verlust der Approbation und die Affäre mit einer Mitarbeiterin haben nichts damit zu tun, dass der Arzt gewaltsam aus einem Flugzeug geworfen wurde. Die Informationen aus dem Vorleben des Arztes betreffen dessen berufliche Ehre und auch seine Privatsphäre. Ein öffentliches Interesse daran erkennt der Senat nicht. Vor diesem Hintergrund gelangt der Senat zur Auffassung, dass diese Passage in den Persönlichkeitsschutz des Arztes eingreift (siehe Punkt 5 des Ehrenkodex).

Im vorliegenden Fall geht der Senat jedoch aus folgenden Gründen lediglich von einem geringfügigen Verstoß gegen den Ehrenkodex aus. Die persönlichkeitsverletzenden Informationen wurden offenbar in amerikanischen Medien veröffentlicht. Zum einen gelten in den USA für den Persönlichkeitsschutz nicht so strenge Maßstäbe. Die Redaktion hat die Informationen bloß übernommen. Zum anderen wirkte sich die Berichterstattung auf „derstandard.at“ aller Wahrscheinlichkeit nach auch nicht weiter negativ auf das Leben des amerikanischen Arztes aus.

Der geringfügige Verstoß gegen den Ehrenkodex wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
11.07.2017